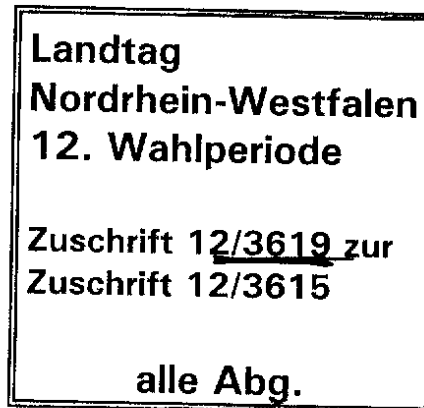


KREIS RECKLINGHAUSEN
DER LANDRAT

Kreis Recklinghausen - 45655 Recklinghausen

Landtag Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herrn Wolfgang Fröhlecke
Referat 2.1.F.1
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Tel.-Durchwahl
02361/53-4116

Telefax

02361/53-4612

Datum

11.01.2000

2. Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

hier: Beantwortung des Fragenkataloges zur Anhörung zum Zweiten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen zu den Artikeln 17 - 24

Mit Schreiben vom 16.11.1999 baten Sie u.a. die Kreise um eine Stellungnahme zu den Artikeln 17 – 24 des umfangreichen Gesetzesentwurfs anhand konkreter Fragen.

Artikel 17

Halten Sie die in § 6 Abs. 1 Satz 1 AG_BSHG NRW geforderte Beteiligungsquote von 50 % an den Aufwendungen für sachgerecht?

Ja. Durch die Quote von 50% ist die Ausgleichsfunktion des Kreises weiterhin gegeben.

Wie bewerten Sie eine etwaige Staffelung der Beteiligungsquote der kreisangehörigen Gemeinden?

Eine Staffelung der Beteiligungsquote sollte in jedem Fall eingeführt werden, um die Belastungen einzelner kreisangehöriger Städte nur schrittweise zu erhöhen. Dadurch haben die Städte Gelegenheit durch Steuerung die Sozialhilfeaufwendungen zu minimieren.

Wird eine Umwandlung der im Gesetzentwurf zu § 6 Abs. 1 Satz 2 AG-BSHG NRW enthaltenen Verpflichtung zur Regelung eines Härteausgleichs in eine Ermessensvorschrift für sachgerecht erachtet?

Haus- und Paketanschrift
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Telefon (023 61) 53-1

In jedem Fall ist die Umwandlung der Regelung in eine Ermessensvorschrift sachgerecht.

Soll der Härteausgleich nur auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde ermöglicht werden?

Mit dem Härteausgleich müssen alle kreisangehörigen Städte einverstanden sein.

Der Entwurf sieht vor, dass die Landschaftsverbände erhebliche strukturelle Ungleichgewichte durch eine Härteausgleichs-Satzung vermindern können.

Halten Sie einen solchen Härteausgleich durch Satzung für ein geeignetes Instrument, um zu verhindern, dass einzelne Kreise/kreisfreie Städte durch die Reform übermäßig belastet werden?

Da hier anders als bei der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Sozialhilfekosten, die Kreise und kreisfreien Städte 100% der Kosten tragen sollen, halte ich einen Härteausgleich an dieser Stelle für gerechtfertigt.

Wie kann die Ausgleichsfunktion der Kreisumlage bezüglich der Sozialhilfeleistungen gesichert bleiben bzw. ersetzt werden?

Der eintretende Wegfall der Ausgleichsfunktion der Landschaftsumlage und der Zuschüsse des Landes muss durch einen Finanzausgleich kompensiert werden, der die strukturellen, örtlich nicht beeinflussbaren Unterschiede bei den Fallzahlen in den verschiedenen Hilfearten ausgleicht. Es muss zum Zeitpunkt der Aufgabenverlagerung sichergestellt werden, dass durch Folgeregelungen die heute an den LWL fließenden Landeszuschüsse auf Kreise und kreisfreie Städte übergeleitet werden.

Welche Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz sollten in ihrer Durchführung bei den Kreisen und kreisfreien Städte verbleiben?

Die Durchführung der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertengesetzes

Artikel 18

Durch das 2. ModernG sollen die Hilfen für Pflegebedürftige grundsätzlich auf die örtliche Ebene verlagert werden. Halten Sie es für sinnvoll, wenn umgekehrt die Zuständigkeit für ambulante Eingliederungshilfen zur Ermöglichung des selbständigen Wohnens (§ 39 BSHG) auf die überörtliche Ebene verlagert wird, so dass – wie beispielsweise in Baden-Württemberg geplant – dann ambulante und stationäre Hilfen beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe zusammengeführt werden?

Nein

In Artikel 18 schlägt der Regierungsentwurf vor, dass ausschließlich eine altersabhängige Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und dem örtlichen Träger der Hilfe zur Pflege erfolgen soll hinsichtlich der Finanzierung der Kosten der Betreuung und Pflege bei Menschen mit Behinderungen ab 65 Jahren in Einrichtungen. Ist davon auszugehen, dass diese rein altersbezogene Abgrenzung ausreicht, um in Zukunft Streitigkeiten zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu vermeiden?

Ja, weil Abgrenzungskriterium allein die Altersgrenze ist.

Artikel 19

Im Bereich der Durchführung des Pflege-Versicherungsgesetzes sowie des Landespflegegesetzes werden Teile der Verantwortung weiterhin überörtlich bei den Landschaftsverbänden angesiedelt. Ist diese Maßnahme sinnvoll und trägt sie zur Wahrung gleicher Lebensverhältnisse durch gleiche pflegerische Versorgungsstandards bei?

Ja

Die Landesregierung beabsichtigt die Förderung der ambulanten Dienste (§ 9 PFG NW) und die Zahlung des Pflegewohngeldes (§ 14 PFG NW) auf die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte zu verlagern. Wie wirkt sich diese Strukturentscheidung aus, bedeutet sie insbesondere Entbürokratisierung und kürzere Wege für die Träger von Einrichtungen, Diensten sowie für Betroffene?

Nur durch die Verlagerung des Pflegewohngeldes auf die Kreise und kreisfreien Städte ist gewährleistet, dass eine Entbürokratisierung erfolgt, d.h. kürzere Wege für alle Beteiligten.

Halten Sie eine Beratungs- und Controllingaufgabe bei den Kommunalverbänden für sinnvoll und notwendig und sollten die Kommunalverbände eine Steuerungsfunktion für die Sicherung der Qualitätsstandards beibehalten?

Ja

Stimmen Sie mit der Einschätzung überein, dass aufgrund der Verlagerung der Zuständigkeiten im Bereich der "Hilfe zur Pflege" auf die Kommunen es sinnvoll ist auch die Zuständigkeit für das Pflegewohngeld auf die örtliche Ebene zu verlagern, damit die Pflegeabrechnungen in einer Hand liegen?

Ja

Sehen Sie einen weiteren Optimierungsbedarf bei den Zuständigkeiten für den Bereich "Hilfe zur Pflege"?

Nein

Artikel 20

Halten Sie die vollständige Übertragung der Zuständigkeit für das Heimgesetz auf die Kreise und kreisfreien Städte für sinnvoll?

Ja

Welche Vorteile sehen Sie gegenüber der bestehenden Zuständigkeitsregelung?

Einheitliche Heimaufsicht, einheitliches Vorgehen bei Maßnahmen nach dem Heimgesetz.

Welche Anforderungen würden durch eine Verlagerung zusätzlich an die kommunale Heimaufsicht gestellt?

Für den Kreis Recklinghausen wirkt sich die Übertragung der Zuständigkeit kaum aus, da lediglich zwei Einrichtungen hinzukommen.

Artikel 23

Halten Sie die vollständige Übertragung der Zuständigkeit für Betreuungsangelegenheiten auf die kreisfreien Städte und Großen kreisangehörigen Städte sowie die Kreise für sinnvoll?

Ja

Welche Erfordernisse kommen durch eine vollständige Übertragung der Zuständigkeit auf die Kommunen und Kreise zu ?

Der zusätzliche Personalaufwand kann aller Voraussicht nach kompensiert werden.

Artikel 24

Halten Sie die Abwicklung des Antragsverfahrens für diese spezialisierte Leistungsgewährung sowie die hieran anknüpfende Hilfestellung auf kommunaler Ebene für sinnvoll?

Ja, da Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt haben, daß die Aufgaben vor Ort in guter Qualität geleistet werden.

Führt die Verlagerung der Hilfen nach dem Gesetz für Blinde und Gehörlose (GHBG) und der Blindenhilfe nach BSHG auf die örtliche Ebene zur Entbürokratisierung zu mehr Bürgernähe und zu einer Verbesserung der Qualität der Dienstleistung für die betroffenen blinden und gehörlosen Menschen?

Die Verlagerung führt zu mehr Bürgernähe, zu weniger Bürokratie und zu einer gleichbleibenden Qualität.

Welche fachlichen und personellen Auswirkungen hätte diese Verlagerung für die Städte und Kreise?

Der Kreis Recklinghausen müsste für diesen Aufgabenbereich ca. 1 Stelle (A 10) bereitstellen.

Schnipper

